

nascantur inconvenientia: Nos viam eisdem prout tenemur praeccludere volentes insistendo Decretis S. Congregationis districte praeципiendo mandamus, ne imposterum quilibet absque Nostro & Vicariatu Generalis consensu eadem onera in se suscipere presumat: Volumus etiam, ut si pecunia cum onere Missarum à pii & devotis datæ rursum reluantur & deponantur Nobis aut Vicariatu Nostro Generali, aut Nostris Archidiaconis in suo Districtu cum expressa & individua mentione oneris, quod illis annexum reperitur, eum in finem distincta fiat relatio, ut quam primùm modo, quo potest fieri, meliori reapplicentur: & ne hujus Nostræ Præcepti & Mandati ignorantia à quoquani pretendi possit, has Patentes publicis Typis imprimi, & locis consuetis ex ambone publicandas, tabulasque memoriarum & anniversariorum charactere majori & legibili conscriptas in Ecclesiarum Sacrariis apponendas esse clementissime jussimus. Datum Monachii 11. Decembris 1731.

CLEMENS AUGUSTUS.

(L.S.) Vt. Bernard Ignat. Wydenbrück,
in Spiritual. Commissarii Generali. mppr.

XLIII.

XLIII.
Römt. Kaiserl. Verordnung
über die Abstellung d. Handwerks-Mißbräuchen.
Von 1732.

Von Gottes Gnaden Wir Clement August, Erzbischof zu Köln, des Heil. Röm. Reichs durch Italien Erzkanzler und Churfürst, Bischof und Fürst zu Paderborn &c. Folgen hemit zu woffen, nachdemal den Thro Kaiserl. Majestät, mit Rath, Wissen und Willen sämtlicher Churfürsten, Fürsten und Ständen des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation wegen Abstellung der Missbräuche bey denen Handwerks-Zünften hiernach stehendes allgemeines Edict ins Reich ergehen lassen:

Wir Carl der sechste, von Gottes Gnaden, Erwählter Admischer Kaiser, zu allen Zeiten Meher des Reichs, in Germanien König &c. &c. Entblöten &c. allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Geist- und Weltlichen Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, und sonst allen anderen Unseren und des Reichs Untertanen und Getreuen, so dann allen und jeden Unseren und des Reichs Kriegs-Generalen, Hoch- und Niederer Zweyter Theil.

Ecce

Ossi

Officieren und gemeinen Soldaten zu Ross und Fuß, wie die Männer haben, was Würden, Stand; oder Wesens die seynd, dennen diese Kaiserlischer offener Brief, oder glaubwürdige Abschrift davon zu sehen oder zu lesen vorkommen wird, Unsre Freundschaft, Gnade, und alles Gutes, und ihun Euch hiemit zu wissen: Nachdem vorkommen, daß, ob zwar in verschiedenen Reichs-Abschieden, insonderheit aber der eingerichteten Reformation guter Policie, im Jahr 1530. tit. 39. item 1548. tit. 36 & 37. so dann 1577. tit. 37 & 38. wegen Abstellung deren beider Handwerkeren, insgemein sowohl, als absonderlich mit denen Handwerks-Knechten, Söhnen, Gesellen, und Lehrlingen eingerissenen Missbräuchen, albereits gar heilsame Fürschung geschehen, solchen aber nicht allerdings nachgelebt worden; auch nach und nach deren mehr andere bei vorgemeldten Handwerkeren eingeschlichen; Als ist vor wöhl erachtet werden, obgedachte Sanktungen, und was wegen der Handwerkeren im Jüngsten Reichs-Abschied de Anno 1654. §. Wie nun solches von den canis Mandatorum & simplicis quæstæ &c. verordnet, nicht allein zu vereutzen, sondern folgender Gestalt zu verbesserten und zu vermehren.

Die Handwerkszunft unter sich
Gollen im Heil. Römischen Reich die Handwerker unter sich
Keine Zusammenkünste, ohne Vorwissen ihrer ordentlichen Obrigkeit welcher bewirftet, dazu jemand in ihren Namen nach Gut-

befindet zu Deputiren; anzustellen Macht haben; auch an keinem werden in Ort einige Handwerks-Artefiz, Gebrauche und Gewohnheiten Breyßeyn eines dorpahirt werden, sie seynd dann entweder von der Landes- oder wo zu verordneten wist jedes Orts dazu berechtigten Obrigkeit (wie dann jedem gehalten Reichsstand ohne den nach Gelegenheit der Zeit, der Lände und Umständen, Kraft besitzender Regalien, alle Landsherrliche Gewalt, und in Ansehung derselben die Städter- und Verbesserung der Siedlungs-Briefe in ihrem Gebiet allweg vorbehalten bleib) nach vor gängiger genugssamer Erweg- und Einrichtung nach der Sachen gegenwärtigen Zustand consimilat und bekräftigt; Hingegen alle die ohne diejenige welche von denen Handwerks-Leuten, Meistern und Konsens Gesellen allein für sich, und ohne ihn gedachter Obrigkeitler Ereignungsbar läubnß, Approbation und Constatation aufgerichtet worden, oder titel sind unglücklich aufgerichtet, und eingeführet werden indtem null, nichsig, ungültig und unkrafftig sein; wann auch dieselbe im H. Röm. Strafe Reich, es sey, wo es wolle, sich mit Einschaltung eigenwilliger der eignen Gebrauche hieroder vergrenzen, auch auf obrigkeitliche Abndung gebräud davon nicht abscheiden würden, sollen selbige nach gebührend beschobener obrigkeitlichen Erklärunck, wegen solcher Unkeitigung und Ungehorsams in dem Heil. Röm. Reich auf ihrem Handwerkeren an keinem Ort passirt: sondern von jedermannlich vor Handwerks unsfähig und untüchtig gehalten, auch wann sie ausgebreten ad valvas eiundarum oder andern öffentlichen Orten angeschlagen

und aufgetrieben werden, so lang, und so viel, bis sie solchen ih-
ren Verbrechens und Anfangs wegen obrigkeitlich abgestraft: und
publica autoritate zu ihren Handwerke wiederum admittirt wos-
den; mit welcher Strafe auch gegen diejenige Meister und Ge-
sellen, so dergleichen Übertritte, Hindangesetzt, berührter ihnen
Kundgesuchter obrigkeitlichen Erklänniss vorstellig, und Hand-
werks fähig halten, und zu Erteilung des Handwerks befriederlich
seyn wolten, zu verfahren sind mögl. nicht, als daß sie
mehr als drei jährlich. Nur gegen remissung reicher
Das Auf- Damit bey solchen Handwerks schädlichen Misbräuchen auch
treiben und aus das bisher fast gemein, und zur Gewohnheit gewordem Aufstreben
treten der Gesellen, wie auch derselben unbewußtgen Absichten, und
dorten, zuüretzen, ins künftige gänzlich hinwegfallen, und biehdurch die
Wurzel alles bey denen Handwerkern, eingerissenem Unwesens aus
dem Grunde gehoben werden. So wird hiermit eines mit dem an-
dern bey denen in dieser erneuert, und verbesserten Ordnung aus-
gedruckten Strafen gänzlich verboten, und abgeschafft, Denen Meis-
seren aber gleichwohl ein vernünftiger und heissamer Zwang ge-
lassen, also und derheftig, daß bey all und jedem Handwerk-
ern und Büstern, wie die Männer haben mögen, ein jeder Lehre-
junge, so aufgedungen wird, seinen Geburtsbrief, oder andere gültige
Urkund seines Herkommens an dem Ort, wo er in die Lehre tritt,
in die Meister-Lade legen, und wann er losgesprochen worden,
Geburts- und Lehr-
brief der
Schrift
gen.

den

den erhaltenen Lebtsbrief ebenfalls, also bydes in Originali ermeldet
Meister-Lade zur Bewahrung geben, auch so lange bis er sich an
einem gewissen Ort, aus welchem er seines Vorhabens wegen be-
glaubte Nachricht unter dem dazigen Oberigkeit- und Handwerks-
Siegel misbringen muß, würlich setzen, und Meister werden will,
dasselbst lassen; das Handwerk hingegen ohne zu seinem Herkomm-
men auf der Wanderschaft, wann er dieselbe antreten, und sich
anderer Orts um Arbeit bemühen will, beglaubte Abschrift, je-
doch ein, vor allem bey Vermeidung unausbleibender Strafe
(es sei dann, daß er der ersten wahren und unverschuldeten Ver-
lust hinlänglich erweise, und inthin um eine neue gesiezend bitte)
unter dem Handwerks-Siegel, und der Ober-Meister Unterschrift
von diesem seinen eingelagerten Geburts- und Lehr-Brief, oder statt
jenes obbemerker anderer gültiger Urkunde, gegen Erlegung ohn-
gefahr, und nachdem die Sache weitläufig, 30 bis höchstens 45
R. Schreib-Gebühren ausantworten; sodann ohne weiteres Ent-
geld ein gedrucktes Attestat nach diesem Formular:

Wir Geschworene Vor- und andere Meister des Hand-
werks derer N. in der . . Stadt N. bescheinigen hiermit,
daß gegenwärtiger Gesell Namens N. von N. gebürtig,
so . . Jahr alt, und von Statur . . auch . . Saaren ist,
bey uns althier . . Jahre . . Wochen in Arbeit gestanden,
und sich solche Zeit über treu, fleißig, still, friedsam und

Ecc 3

ehrs.

Wann der Geselle in Arbeit tritt.

ehrlich, wie einem jeglichen Handwerks-Purschen gebühret, verhalten hat, welches wir also attestiren und deshalb unsere sämtliche Mit-Meistere diesen Gesellen nach Handwerks-Gebräuch überall zu förderen gesetzend her suchen wollen. V. den . . . r. (L. S.) M. Ober-Meister (L. S.) N. als Meister, wo obiger Gesell in Diensten gestanden,

seines Verhaltens wegen ertheilen solle, mit welchem also der Gesell seine Wanderschaft forsetzt, und sich in der Stadt, wo er Arbeit sucht, bey dem Handwerk meldet, auf dessen Vorweisung ihn alle Meister, so Gesellen brauchen, unweigerlich zu förderen schuldig und verbunden seyn.

Wann er aus der Freiheit tritt.

Wann ihme nun in dem eingewanderten Ort Arbeit versprochen wird, muss er alsbald, da er selbige antlit; seine unter dem Handwerks-Siegel mitgebrachte Abschriften von Geburts- und Lehr-Briefe, oder Urkund, umgleichen das erholtene Handwerks-Attestat in dassige Meister-Lade zur Verwahrung niederlegen; und so lange, bis er von da wieder wegzum wandern gesonnen, darinnen lassen.

Gedenkt dann ein solcher Gesell von diesem Ort, wo er zuletzt in Arbeit gestanden, sich abermalen weiter zu wenden, soll er seine vorhabende Abreise seinem Meister wenigst acht Tage (wo nicht bei manchen Profisionen, als zum Exempel Barbierern und Buchdruckern, ohne dies eine mehrere, wohl gar Viertel- und Halbjährige Zeit hergebracht) vorher andeuten, so dann in alle Wege

alle

alle Anforderung, so die Obrigkeit, oder sonst jemand daselbst an ihn haben mögte, richtig machen, und aussführen, die Meister auch dabei, ob die Entlassung etwa eines begangenen - noch nicht kundbaren Verbrechens halber begehret werde, Achtung zu geben, und solches der Obrigkeit anzugezeigen, schuldig, widerigen Falls nach Beschaffenheit gebrachter Connivenz, mit geziemender Strafe angesehen zu werden, gewärtig seyn, dem Gesellen aber soll auf diesem Fall seine Kundschaft und Attestat keineswegs ausgefolgt, vielmehr so ein- als anderes, bis er sich der angeschuldigten Begünstigung, oder Forderung entbrochen, verkümmert, mithin derselbe bis zu Austrag der Sache, an Ort und Stelle zu bleiben angehalten werden.

Nun weisen auch öfters bey Abstrafung dergleichen Verstößt *Wie ein* die Handwerker, da ihnen in ihren confirmirten Innungs-Articulen, aus bewegenden Ursachen, einige Art zu bestrafen nachgelassen, dabei allzusehr zu exceediren pflegen; so soll hinfüro weder denen Meistern, noch vielweniger denen Gesellen einem Angeklagten für sich alleine seine Kundschaft und Attestat zu verkümmern, oder denselben zu bestrafen, nachgelassen, sondern dieselbe allemal die vorgefallene Begünstigung sowohl bey denen Ober-Meistern und Beamten, oder bey denen zu Handwerks-Sachen obrigkeitslich Verordneten anzumelden, und diese zusammen die Sache zu untersuchen, vorhin in alter Kürze, sonder ohnndthigen geschiehet Auf-

ohne Entgeld. Aufwand, abzuhun, der Obermeister und Beamte, oder zur Handwerks-Sache Verordnete, auch dergleichen Dinge ohne Entgeld zu entscheiden, verbunden, allenfalls aber, und da die Sache von mehreren Nachdenken und Wichtigkeit wäre, dann daß sie durch ein geringe Handwerksstrafe von ungefähr ein bis zwei Gulden Rheinisch füglich zu verbüßen steht, oder sonst besorgliche Sutten androhet, für sich nicht zu judiciren, sondern bey der ordentlichen des Orts Obrigkeit Verhaltens sich zu erholen, hiemit ernstlich angewiesen seyn. Hat im Gegenthil der Gesell in allen Stücken wohl- und untaidlich sich aufgeführt, und will nach vorbeschagter Maßen erfolgter beschiedener Aufkündigung, auch allenfalls gepflotgener Richtigkeit, alsdann weiter wandern, so werden ihm seine eingeliege Geburts- oder Herkommen- und Auslernungs-Urkunden, samt mitgebrachten Attestat nicht allein wieder zugestellt, sondern es hat ihm auch das Handwerk desselben letzteren Orts ein neues Attestatum seines Wohlsverhaltens in ob bemeldter Form gegen ungefähr und höchstens 15 Kr. Gebühren unweigerlich zu verschafft, auf das nächst vorhergehende ältere aber (als welches ad Effectum des Fortwanderens schlechterdings für ungültig, entkräftet, und erloschen zu achten ist, und nur in so weit dem Gesellen gelassen werden kann, als er es etwa zu seiner eigenen Nachricht und Vergnügen aufheben will) eben dazu N. sub dato . . . er ein neues erhalten, füglich zu verzeichnen. Geschichtet es übrigens

Neues
Attestat
für Wan-
derhaft.

gens daß einem Gesellen an dem eingewanderten Orte keine Arbeit Unter- gegeben wird, so sollen die dasigen Ober-Meister des Handwerks des Ortes auf sein mitgebrachtes und vorgerechtes jüngstes Attestat ohne Satz vom Entgeld notiren, was massen zwar Umfrage gehalten worden, jes ^{ein Gesell} doch kein Meister gewesen, der einen Gesellen gebraucht hätte, und kommt. selbiger also weiter wandern müssen. Welcher Geselle dagegen mit dergleichen Abschriften des Geburts- und Lehverbs oder Urkunden unter dem Handwerks-Siegel, und mit vorherbeschrie- ^{Erschung} <sup>des ver-
lohnens</sup> ^{Attestats.} benen Handwerks-Attestat (es wäre dann respectu dieses schriftlichen, daß er eines wirklich gehabt, zufälliger Weise aber darum gekommen, als welches sattsam erwiesenen oder eydlich erhärteten Fälls allein die Obrigkeit des Orts, wo er diesen Verlust am ersten angezeigt, und inzwischen daselbst sich aufhält, durch Zuschreiben an die Obrigkeit des Orts, wo das jüngste Attestat ausgestellt gewesen, daserne zumal der Geselle dahin <sup>Ohne At-
testat ist
keine Ar-
beit zu ge-
ben.</sup> persönlich zurück zu kehren, unvermögend ist, des verlohnens anderweitige Expedition zu bewirken hätte) nicht verschen ist, demselben soll von keinem Meister unter was Prætext es auch nur immer seyn mögte, bey 20 Nächten Strafe Arbeit gegeben; noch solcher auf dem Handwerke gefordert, oder ihm das Geschenk gehalten, oder sonst ein ander Handwerks-Guthat erwiesen werden; Voreinstellung <sup>der Kund-
schaft we-
gen Abeln</sup> obigem Verbot sich nichts desto weniger ein- oder anderer Geselle, Zweyter Theil. D d wels

welchem übelen Verhaltens-wegen, vorstehender machen seine in
 die Lade gelegte Kundshaft vorbehalten worden, oder noch vorbe-
 halten worden, oder noch vorbehalten würde, zu schimpfen und
 aufzutreiben, michini dadurch an dem Handwerke, daß ihm die
 Kundshaft verkümmert hätte, zu rächen sich unterstünde, derselbe
 Strafe folle nicht allein auf davon beschéhene insonderheit denen Meis-
 teren bey willkürlicher Strafe schleunig obliegende Anzeige, oder
 des Orts Obrigkeit, wo er aufgetrieben, Requisition im ganzen
 Röm. Reich von jeglicher Obrigkeit als ein Freveler und Au-
 wiegeler unverzüglich zur Haft gebracht; und sein Schimpfen und
 Schmähen, jedoch bey versührender ernstlicher Besserung, mit
 Vorbehalt seiner Ehren, zu revociren und an dem Ort, wo es
 geschehen, es wissend zu machen, angehalten: sondern auch nach
 Besinden mit Gefängniß, Zuchthaus, oder Festungsbau-Strafe
 belegt werden: Begebe er sich aber vielleicht mit der Flucht in fremde
 Lande, und es wäre bey auswärtigen Potenzen dessen Ausliefer-
 ung nicht zu erlangen, ist von demjenigen Magistrat, wo er auf-
 getrieben, an sein Geburts-Ort zu schreiben, und bey den Ge-
 richten daselbst ihm sowohl sein bereits erlangtes Vermögen,
 als zu hoffen-habende Erbschaft zu verkümmern, auch, da er
 ausländisch wäre, und nichts zu verlieren hätte, derselbe auf vor-
 gängigen an die Landes-Herrschaft erstatteten Bericht für insam
 zu erklären, und sein Name an den Galgen zu schlagen.

III.

III.

Wann ein Handwerks-Gesell sein Handwerk an einem Ort, Wegen
 nach den doselbst üblichen obrigkeitlichen bestätigten Handwerks-
 Ordnungen, Sächungen, und Gewohnheiten, und zumal bey ei-
 nem ehlichen von des Orts Obrigkeit approbierten Meister erler-
 net, sollen dergleichen Handwerks-Gesellen, auch anderer Orten,
 wann schon daselbst andere Gehräthe und Handwerks-Ordnun-
 gen wären, auch weniger oder mehr Lehrjahre erfordert würden,
 allenhalben, und ohne daß man sie weiter, bisher hin- und wieder
 der angemerkten Einkünften nach, auch nur im geringsten dafür erff
 abzustrafen begehrte, für redlich und tüchtig pahiret, und diesfalls
 kein Unterschied gemacht werden.

IV.

Demnach auch allbereits in der Policy-Ordnung de Anno Welchen
 1548 ic. 37. und 1577. ic. 38. wegen gewisser Personen ver-
 Personen
 handwer-
 sehen, daß deren Kinder von den Gaffeln, Remieren, Gilde,
 ke zu ler-
 ßungen, Bünsten und Handwerken nicht ausgeschlossen werden lassen.
 sollen; Als hat es dabei allerdings sein festes Bewenden, und sol-
 len berührete Constitutiones künftig durchgängig genau befolgt, nicht
 weniger auf die Kinder der Land- Gerichts- und Stadt-Knech-
 ten, wie auch der Gerichts- Frohn- Churn- und Feld- Hüter-
 ren, Todten- Gräbern, Nacht- Wächteren, Bettelvögeln, Gassen-
 Reheern, Bachstechern, Schäfern und dergleichen, in Summa fel-
 ne

ne Profission und Handthierung, dann bloß die Schinder allein bis auf deren zweyte Generation, in so ferne allensfalls die erstere eine andere christliche Lebensart erwählt, und darin mit den Christen wenigst 30 Jahr lang continuirt hätten, ausgenommen verstanden, und bey den Handwerkern ohne Weigerung zugelassen werden.

V.

Bann sich ja zutrage, daß ein Meister oder Geselle etwas unrechtes und dem Handwerk nachtheiliges begangen zu haben bezüglichet würde, soll dannoch weder ein Meister den andern, noch der Obrigkeit noch ein Gesell den andern, noch ein Meister den Gesellen, noch ein Gesell den Meister, geschweige diese, und jene in der mehreren, und gegen die mehrere Zahl deshalb, es sey mündlich, es sey schriftlich, zu schelten, zu schimpfen und zu schmähen, vielweniger gar auf- und umzutreiben (intemal alles Auf- und Umtreiben, außer welches von der Obrigkeit geschiehet, schon oben S. 220. schaft verboten, und nochmals sonder die geringste Ausnahm hier verboten wird) sich untersangen, sondern an dem Weg Rechtens und Richterlichen Hülfe, oder Einsicht sich gänzlich begnügen lassen, mithin die Sache bey der Obrigkeit anzeigen; und deren Untersuchung, Erkännitsh und Ausspruch geduldig und ruhig erwarten, dergestalt, daß bis zur Rechtskräftigen Decision kein Meister und kein Gesell für gescholten, unrechtes und Handwerks-unfähig ge-
fielet.

halten werde, sondern die übrige Meister und Gesellen respective bey- und neben ihm ohnweigerlich zu arbeiten schuldig seyn und Strafe bleiben. Welcher Meister und Gesell hingegen, dessen sich selbsten unterstünde, einem Angeklagten in Erreibung seines Handwerks hinderlich zu fallen, der und dieselbe seynd als unredlich zu achten, und vermittels vorläufig summarischer obrigkeitlicher Erkennntniß, von der Handwerks-Arbeit provisorie zu suspendiren, also daß, was sie anderen nach ihrer Halsstarrigkeit und unverschämten Richten zugesucht, ihnen widerfahre, so lange, bis die angegebene Injurie, oder anderweitiges des ersten Beschuldigten Verbrechen rechlich erdetert, oder die Sache gütig beaufsezt worden.

Wollten, imgleichen, ein oder mehrere Meister oder Gesellen <sup>Wann es
nem Leben</sup> diesen und jenen Jungen aus diesen und jenen Ursachen zum Hand- <sup>Hinder-
nis gena-
det wird.</sup>werk nicht zu- oder in bereits angestretterer Lehre nicht fortfahren lassen, und es wohde darüber bey der Obrigkeit geflaget, müsten sie auch dieſfalls Kunde und Antwort geben, und obrigkeitslicher Erklärung und Ausspruch gehorsamst nachkommen; von denen Meistern will man übrigens ohne dieſ nicht vermuthen, daß sie gegen geleistete Bürger- und andere Unterthänigen Pflichten, wider ihre Obrigkeit einen Aufstand und Rebellion zu erregen, sich erfreuen sollten; außer dem an hinlänglichen Zwangs- und Straf- Mitteln es keiner Obrigkeit fehlen würde; wosfern aber, bisheriger Erfahrung nach, die Gesellen unter irgend ^{wider den} Prätext sich aufstand-

der Ge-
sellen.

welter gelüsten ließen, einen Aufstand zu machen, folglich sich zusammen zu rottiren, und entweder an Ort und Stelle noch bleibende gleichwohl, bis ihnen in dieser und jener vermeintlichen Prätention oder Beschwerde gefüget werde, keine Arbeit mehr zu thun, oder selbst haufenweise auszutreten, und was dahin einschlagenden rebellischen Unfugs mehr wäre, dergleichen große Gewalter, oder Missethäter sollen nicht allein, wie oben S. 2. schon erwehnet, mit Gefängniß, Zuchthaus, Festungs-Bau, und Galeeren-Strafe belegt, sondern auch nach Beschaffenheit der Umständen und hoch getriebener Renitenz, nicht minder würcklich verursachten Unheils am Leben gestrafet werden. Und wann eine jeden Orts, oder wohl gar diese und jene Lands-Obrigkeit, sie alleine zu überwältigen nicht vermögt, wird sie die benachbarten imgleichen die Kreis-Ausschreib-Aemter, oder Kreis-Obristen dagegen bey Zeiten um Hülfe angurufen wissen, sohane Benachbartheit und Kreis-Ausschreib-Aemter, oder Kreis-Obristen aber wären solche Hülfe hinlänglich zu leistten, auch besonders die ausgetretenen Gesellen zur Verhaft zu bringen, und entweder der beledigten Obrigkeit zurück zu liefern; oder sie wenigstens selbsten behändig zu bestrafen, verbunden.

Gleiche Strafe der Hohler. Es soll auch an keinem Ort im Reich, dahin dergleichen mutwillig aufstehende oder austretende Handwerks-Pursche ihre Zuflucht nehmen mögten, denienselben weder in Wirths-Häusern,

noch

noch sonst einiger Unterschleif gegeben, viel weniger ein Aufenthalthalt gestattet, oder sie mit Speise und Trank versehen, und nicht allein gegen die frevelnde Handwerks-Pursche selbst, sondern auch gegen die Hohler, als Michelfer derer Ausführlichen mit obigen Strafen ohnnachläßig versahen werden.

VI.

Und demnach der mehrfache Unterschied der Handwerks-Der Unterscheid Haupt- und Neben-Laden große Confusiones und Trennung ver- der Laden wird auf- ursacht, also daß ein Handwerk an einem Ort redlicher, als an dem anderen sey, und die Gesellen an sich ziehe, und, wer sich bey solchen Laden nicht einschreiben läßt, oder abfindet, für unredlich in Lernung und Meisterschaft geachtet, mithin bald da bald dort an der Arbeit gehindert werden wolle: als werden alle und jede solche Hauptläden, oder sogenannte Haupthütten hiemit und in Kraft dieses gänzlich vernichtet, aufgehoben und abgethan, auch alle hier- und da missbräuchlich aufgebrachte Provocationes Die Pro- vocationen auf Handwerks-Erläuterung aus dreier Herren Landen verboten, auf Hand- werks- fähigkeit aus drei Herren schreien, die Widerpenitze nach Besinden zu strafen, und die Landen vor kommende Handwerks-Differenzen ohne Communication mit bilden, anderen Städten oder Städten (außer sie fänden solche für sich nöthig zu seyn) abzuthun und zu verbesehen, wogegen kein Stand

des

des anderen aufstehende Meister und Gesellen an- und aufzunehmen; oder schäzen, diese aber im ganzen Römischen Reich sofort von jedermanniglichen für Handwerks-ohnfähig und untauglich gehalten werden sollen; Diesemnach wird verordnet, daß in Zukunft eines Landes und Orts Lade so gut- und gültig als die andere zu achten seye, folglich so wenig unter diesen ehemaligen Hauptläden dann irgend einigem Prätext eines des andern Orts Handwerk, besonders etwa gar aus verschiedenen Territorii vor sich fordere, oder, ob auch schon ein- oder andere Cognition ihme freywillig angekommen würde, derselben und des Verbrechens Bestrafung im geringsten sich anmaße, jedoch denen Thürfürsten, Fürsten, und Ständen an ihren dieserthalben erhaltenen Privilegien, oder sonst wohlergebrachten Juribus ohnmachtheilig.

Korre-
spondenz
der Bün-
ste. Demnach auch fast nicht abzusehen ist, was die Handwerker von verschiedenen Orten, ja gar Territorii unter sich zu correspondiren haben, sondern diese Correspondenz zwischen denen Handwerkeren ehender gänzlich ceihen könnte; wann jedoch Fälle sich ereignen, da das Zuschreiben nthig scheinet, midgen die Briefe anders nicht, dann durch jeden Orts Obrigkeit, nach zuvor erwogenen ihrem Inhalt, und zu dessen Beweis beygesetzter Signatur bestellt werden, so daß außerdem bei Vermeidung zo Rthlr. Strafe weder ein Handwerk an das andere schreibe, noch ein Handwerk des andern Briefe annehme, erbreche, und beantworte.

Auf

Auf ganz keine Weise aber dürfen Meister und Gesellen in parti-
culari in Handwerks- mischin allenfalls für die ganze ihres Orts Ift einzel-
Lade gehördigen Angelegenheiten mit einander correspondiren, zu-
welchem Ende dann der mit dem Bruderschafts-Siegel vorgenom-
mene Missbrauch denen Gesellen allerdings abzustellen, und, da sie
ohne dies keine Bruderschaft ausmachen können, ihnen auch kein
Siegel zu gestatten, vielmehr, wo sie sich dessen bisher angema-
set, solches ihnen abzuforderen, und in die Meister-Lade verwahrt,
lich bezulegen wäre; wie dann auch alle Ansichtungen derer Mei-
ster und Gesellen an die Bünste anderer Orten, so ohne speciale Miss-
brüüche den an und hierzu eigends schriftlich beurkundete Erlaubniß der Obrigkeit anderer Bünste unternommen werden wölfen, gleichfalls bey empfindlicher Abhandlung
unter sagt werden.

VII.

Umgleichen, und weilen man befunden, daß mehrmalen bey Mäßi-
dem Ausdingen und Bedizzung deren Lehrjungen, wie auch bey Geschen-
dem Schenken der Handwerks-Gesellen, als welche bey theils re-
Handwerkeren mit keinem freywilligen Geschenk zufrieden, sondern
nach ihrem Gefallen mit kostbaren und gewissen Speisen von den
Meistern versehen seyn wollen, sodann bey der Meistern und
Gesellen Auflags-Geldern und Bestrafungen, und in andern Be-
ge große und beschwerliche Übermaß gebraucht werden; Als sollen
dergleichen Excessen gänzlich abgeschafft seyn, die ohnentbehrliche

Zweyter Theil.

Eee

Aus-

Ausding- Lehr- und. Losprech- nicht minder Meister- Rechts-
Kosten aller Orten von der Obrigkeit, so viel möglich, auf ein
gewisses gesetzet, und zu Federmanns Nachricht publicirt, die Ne-
vertretete auch auf einkommende Klagen alles Ernstes gestrafet
werden: Der mannigfaltige Unterscheid hingegen zwischen geschenk-
und Ungeschenkten Handwerkern, zumal, was diese bisher ein-
gebildete bessere Ehre und Rödlichkeit belangt, Kraft dieses völlig
hinweg fallen, auch ein jeder wandernder Gesell zum Geschenke,
unge-
schenkten wo solches hergebracht, an einem Orte nicht mehr dann höch-
Handwer-
ft. stens vier bis 5 gute Groschen, oder 15 bis 20 Kreuzer Rhein-
isch, es sey nun gleich baar, oder statt dessen an Essen und Trin-
ken auf der Herberg bekommen; hingegen des Bettlens vor den
Thüren sich gänlich enthalten; Wann aber ein Gesell, als deren
viele nur des Geschenks halber von einem Ort zum andern laufen,
eine angebotene Arbeit anzunehmen verwoigeren sollte, wäre ihm
das Geschenk nicht zu halten.

VIII.

Wie weit
die Ver-
strafungen
zugelas-
sen.
Es sollen auch einige Strafen von geschenkt - oder nicht ge-
schenkten Handwerks-Meistern, Schülern, und Gesellen nicht mehr
vorgenommen, gehalten, und gebraucht werden, als so weit ih-
nen dieselbe Kraft ertheilen - und nach publicirten diesen neuen
Reichs-Gesetzen, je eher je besser zu revidirenden Innungs-Brie-
fen, oder Handwerks-Ordnungen, mit Specification der Fäulen
und

und des Quanti der Strafen, auch daß gleichwohl jederzeit der Obrigkeitliche zum Handwerk Berordnete darum wisse, von der Obrigkeit zugelassen werden.

- IX -

Ueber das, so gehen die Handwerker mannigfach so genau, ~~die ung-
bedrlichen Gebräu-
komen lassen; icrom haben sie bey deren Losziehung allerhand
seltsame, theils lächerliche, theils ärgerliche, und uehrbarli-
che Gebräuche, als hoblen, schleisen, predigen, tauften wie sie es
heissen, ungewöhnliche Kleider anlegen, auf den Gassen herum füh-
ren, oder herum schicken; und dergleichen; Imgleichen so halten ~~Weg den~~
~~Hand-
werks-
Grüßen,~~
sie auch auf ihre Handwerks-Grüsse, lappische Redensart, und
andere dergleichen ungereimte Dinge so scharf, daß derjenige, wel-
cher etwa in Ablegung oder Erziehung derselbigen, nur ein Wort,
oder Jota fehlet, sich alsbald einer gewissen Geldstrafe untergeben,
weiter wandern, oder wol öfters einen ferneren Weg zurück lau-
fen, und von dem Ort, wo er hergekommen, den Gruß anderst
holen muß; Weniger nicht thun die Handwerker in den Ge- ~~Gewisse~~
~~Klauseln~~
~~in den~~
~~Schreibs-~~
~~Briefen,~~
~~und ande-~~
~~ren Kund-~~
~~schaften.~~
burks-Briefen und anderen Kundschäften sich gewisser Formula-
rien, worinnen theils unvernünftige und überflüchtige, theils denen Rechten und Rechts-Constitutionibus zuwider laufende Klausulen und einkommen, als in specie, daß desjenigen, welcher solche Kund-
schaften,~~

schästen vorzuzeigen hat, Eltern bey ihrer Hochzeit öffentlich zur Kirchen und Straßen geführet worden, und was dergleichen mehr ist, gebrauchen, so wohl gar obrigkeitsliche Geburts- und Los-
Entz-
hung der Arbeit
Arbeit
des Mon-
tages:
Alle ande-
re Miß-
braucht.
benahmste und unbenahmste Misbräuche und Ungebühe von de-
ren Obrigkeiten ebennäsig abgeschafft, und denen Handwerkeren hierfalls, sonderlich das den Handwerks-Parschen nicht gebüh-
rende Degen-Tragen bey dessen Verlust, auch anderer scharfen-
Das De-
gratungen
ver Gesel-
werken
aufsehba-
ren.
Ahndung in den Städten nicht gestattet werden sollen; absolu-
tisch fällt nunmehr der sogenannter Handwerks-Gruß, als
bey dem S. 2do. verordneten Altestat, so ein jeder wanderender
Gesell misbringen muss, desto unndthiger und überflügiger gänzlich
hinweg, und wird hiemit folglich auch der zum Exempel in dem
Maurer-Handwerk daher rührende Unterscheid zwischen Grüheren
und Brief-Trägeren völlig aufgehoben, abgeschafft und verboten.

Bann auch ein Gesell, welcher sein Handwerk einmal redlich er-
lernet, ausser denselben auf kurze oder lange Zeit sein Brod und
nein anser dem Handwerk kommen suchen, und zu dieser und jener Herrschaft vornehmen-
werk ist ei-
oder geringen Stands in Dienste sich begiebet, nach der Hand-
werk-Gesellen un-
aber seinem erlernten Handwerk entweder als Gesell wiederum nach-
schädlich.
ge-

gehen, oder aber Meister werden will, solle ihm daran, und wann er letzten Falls sonst sein Handwerk redlich erlernet, das Meisterstück versiert, und seines Wohlverhaltens wegen von der Herrschaft, wo er gedienet, einen beglaubten Abschied aufzuweisen hat, ermeldes Dienen außer dem Handwerk im mindesten nicht nachtheilig oder hinderlich fallen, jedoch daß er währenden Dienstes durch anmaßende fremde Arbeit für unprivilegierte Personen den Meistern des Orts keinen Eintrag thue. Weilen ferners Die jun-
gen Meis-
ter nicht
teren mit Herumschicken, Aufwarten, und dergleichen Diensten, zu viel zu
ihrem mecklichen Schaden, und bald anfänglichen Ruin von reu.
der Arbeit gehindert, und abgehalten werden, ist auch hierauf, und
dass man solchergestalt junge Meister nicht zu hart beschwere, wie
auch auf jenes, wann ein schon ordentlich eingezunster Meister von Noch eine
einer anderen Herrschaft, und so hinwieder verlanget würde, und Einfah-
tung zuzu-
wieder aufs neue in dem Ort, wohin er berufen, sich einzünsten
müssen.
zu lassen, zugemutet werden wollte, erheischender Nothdurft nach,
von jeder Obrigkeit zu sehen, und die Billigkeit zu verfügen.

X.

Insbesonderheit aber will auch bey einigen Handwerkeren dieser Die Ge-
widder alle Vernunft laufende Misbräuch einreissen, daß die Hand-
werks-Gesellen, vermittes eines unter sich selbst anmaßlich hal-
derung
ten-
then.

tenden Gerichts, die Meister vorstellen, denenselben gebieten, ihnen allerhand ohngereimte Gesetze vorschreiben, und in deren Verweigerung sie schelten, strafen, und gar von ihnen aufsuchen, auch die Gesellen, so nachgehends bey ihnen arbeiten, aufstreiben, und für unrechtfertig halten; Welche Unordnungen und Insolenzien hie- mit allerdings, samt demjenigen, was bereits oben S. I. von den Handwerks-Articulen und Gewohnheiten, so von den Handwerks-Leuten, Meistern und Gesellen alleine für sich ohne Obrigkeitliche Erlaubniß, Approbation und Confirmation aufgerichtet, oder eingeführet worden, Geschmägig enthalten ist, nochmalen gänzlich, und endlich abgeschafft, auch unter dieser Verordnung insbesonder die sogenannte Gesellen-Bruderschaft (sie seyen nun gleich zu Papier gebracht oder nicht) begriffen, folglich eines mit dem andern völlig verworfen seyn und bleiben solle. Vielmehr würden Obrigkeiten, welche etwān zeithero sogenannte Gesellen-Briefe selbsten ausgestellt, oder confirmirt, selbige ohngesäumt wiederum einzuziehen, und zu cahiren, oder sie wenigstens auf gegenwärtige
 Die Ber- der Sachen Beschränktheit zu restringiren sich bestreitigen. Da
 schwigen- auch bey einigen Künsten und Amteren die obde Gewohnheit eins-
 heit der Zunft- geschlichen, und die angehende Meister dahin beeidigt werden wol-
 Geheim- nisse wird- len, das sie der Künsten Heimlichkeiten verschweigen, und niemand
 woh- entdecken sollen, so seynd sie von solchem End hiermit völlig los-
 zu-

zusprechen, und ihnen dergleichen geheime Verbindung inskünftig bey scharfer Strafe von Obrigkeit-wegen nicht mehr nachzusehen.

XI.

Dennach auch öfters vorgekommen, daß bey denen Handwerkeren, insonderheit den sogenannten Geschenken zwischen den unehelich Erzeugten und vor- oder nach der prieferlichen Copula-tion geborenen Kinderen ein Unterscheid gemacht werden wolle,
 Der Un- ter- ferscheid- der linea- lichen und legitimier- ten wird wie auch denen so von uns als Romischen Kaisern, oder ^{aber} schafft. aus Kaiserlicher Macht legitimirt worden, also daß Weils Hand- werker, auch diejenige, welche auf solche Weise legitimirte, oder auch von einem anderen noch in ledigem Stande geschwächte Weibs-Personen heyrathen, oder mit denen, mit welchen sie sich verunkreuzhet, zur Strafe copulirt worden, nicht paßiren wollen; so solle erstgemeldter Unterscheid aufgehoben seyn, und die auf jetzt besagte einen oder anderen Weg legitimirte Manns- oder Weibs-Personen wegen Zulassung zu den Handwerkern einander gleich geachtet, und denenselben nichts mehr in den Weg gelegt werden.

XII.

Gleichwie auch mit mancher Handwerks-Gesellen verspürten großen Schaden und Ruin genugsam bekannt ist, daß die selbe zum Theil sowohl wegen Mach- und Versetzung unterschiedlicher ganz ungebräuchlicher kostbarer und unüblicher Meisterstücke, als dabey exceditender unndthiger Nakosten in Behrung der Meis- und

Wie über
deren Sall-
tigkeit zu
erkannt. Da aber auch sonst zwischen den Meistern und denenjenigen,
welche ein Meisterstück fertiggestellt, Streit und Irrung vorfiel, ob
solches recht und gut gemacht sei? steht zu der Obrigkeit Will-
küre, dasselbe nach Gelegenheit der Sachen, eines anderen Orts
ohne Interessen Handwerks Censur, jedoch mit möglicher Einschrän-
kung daher sonst zu besorgenden Kosten und Weitläufigkeiten, zu

nn-

und Mahlzeiten, so bey Verfertigung und Vorzeigung der Stük-
ken, die Meister, Führer, und theils Obrigkeit selbst machen
und verursachen, in mehr Wege beschwert werden; Also solle ei-
nes jeden Orts Obrigkeit die Disposition überlassen werden, nach
Dero Gutbefinden selbige abzuschaffen, und ins künftige von der-
gleichen unmöglichsten Meisterstück, wo sich selbige befinden, andere
mehr mögliche zu verordnen; auch auf solche und nicht den Hand-
werkeren selbst beliebige und gewisse Stücke, die Meisterschaft zu
erheilen, sodann imgleichen von besagten Obrigkeiten vorberührte
unnöthige Unkosten und Exesse durch schleunige und heissame Pö-
nal-Verordnungen moderirt, verändert, und nach Billigkeit ein-
gerichtet; auch dafser das Handwerk solch gemachtes neue Mei-
sterstück um deswillen, daß es denen vor diesem üblich gewesenen
wiewol unmöglichsten Meisterstücken nicht gleich ist, verwerten woll-
te, alsdann von Amts-wegen vorgreifen, und derjenige, so es
gefertigt, nichts destoweniger zu der Meisterschaft, wann er in
andere Wege darzu tüchtig erfunden worden, gelassen werden.

untergeben, oder in andere kürzere und bequemere Wege mit Zus-
zichtung dieser Handwerks-Arbeit, wovon die Frage, sattsam ver-
ständiger Personen zu entscheiden. Uebrigens soll derjenige, welc. Ein zweiter Meis-
ter das Meisterstück schon gemacht, und Meister worden, auch sterblich ist
diesfalls glaubwürdig aufzulegen hat, wann er sich an einem an-
nicht nö-
therig.
deren Ort sezen will, daselbst ohne Machung eines neuen Mei-
sterstücks (es wäre dann, daß des Orts Obrigkeit aus erheblichen
Ursachen ein anders nöthig befunde) gleichfalls passirt werden.

XIII.

Befinde sich aber obiges, daß hin und wieder auch folgende
Unordnung und Misbräuche eingeschlichen, als:

i. Dass die Roth- und Weissgerber an theils Orten wegen Mis-
bräuche Verarbeitung der Hundshäute, auch sonst unter sich habender un-
nöthiger Freungen, einander aufstreben, und diejenige, so dergleichen
nicht verarbeiten, die andere für unrecht halten, dahero
auch haben wollen, daß die Handwerks-Purschen, welche an der-
gleichen Orten gearbeitet, von denen anderen sich abstrafen lassen
sollen. Gleichergestalt, da ein Handwerker einen Hund oder Käze ^{Lödtung}
tötet, oder schlägt, oder ertränkt, ja nur ein Haß anrührt ^{eines} Hundes
oder Kä-
zes, und dergleichen, man eine Unredlichkeit daraus erzwingen will, ge-
so gar, daß die Abdecker sich unterstellen dörfen, solche Handwer-
ker mit Steckung des Messers, und in mehrere Wege zu be-
schimpfen, und dergestalt dahin zu nöthigen, daß sie sich mit ei-

Dreyter Theil.

Sff

nem

Umgang mit Abdeckern.

Kündigung der sich selbst Ungleiche brachte.

Berechnung des Vieches.

Berarbeitung der Raupe.

Holen-
dung ei-
nes an-
deren Ar-
beit oder
Kur.Kürzung eines Ma-
gistranten.

nem Stück Geld gegen ihnen abfinden müssen, noch ferner unter dem falschen Wahn daraus fließender, jedoch gar keinen Grund habender Unredlichkeit selbst denjenigen, welche öfters auch wohl bloß unwissend und unverstehens mit Abdeckern getrunken, gefahren, oder gegangen, oder derselben einen oder ihre Weib und Kinder zu Grabe tragen lassen, oder von dergleichen Begleitung gewesen, oder die aus offenbarer und von den Gerichten dafür erkannten Melancholie sich selbst um das Leben bringende Personen abschneiden, aufheben, und zu Grabe tragen, zum zu Kriegs- und Pest-Zeiten, in Ermangelung eines Abdeckers, oder sonst bey großen Vieh-Seuchen das gefallene Vieh aus denen Stälen schaffen, und vergraben; Item Tuchmachern so Rauf-Wolle verarbeiten, ja öfters gar noch aller diese Leute Kinder von den Handwerkern, der größte Streit und Verdruß erreget werden.

2. Die Handwerker diese Gewohnheit unter sich haben, daß was ein Meister angefangen, der andere nicht ausmachen solle, und insonderheit die Bäder, oder Wundärzte Difficulität machen, das Hand aufzulösen, oder die Kur eines Vermundeten so einer anderen angesangen, auf Begehrten des Beschädigten zu übernehmen, und solche zu vollenden, oder aber, daß den Barbierern und Badern Vorwurf geschehen wolle, wann sie die Maleficanten, so auf der Tortur gewesen, in die Kur nehmen, auch theils Blutstriebe wegen eines von den Elteren begangenen Verbrechens. Dem Sohn

in Fortsetzung des Handwerks hinderlich fallen wollen; gleichhergehend, wann man von einem Meister aussteht, und einen andern Eltern gebrauchen will, ob auch jener bereits bezahlt wäre, dieser sich der Arbeit verweigert; sodann was ein Meister, als Schlosser, Schmid, und dergleichen fertiget, oder sonst gemacht, erkauft wird, andere nicht anschlagen, noch in andere Weise ihre Arbeit daran legen wollen;

3. Erstdachte Handwerker zu Zeiten sich mit einander eigenmächtig eines gewissen Preises ihre Arbeit dergestalten vereinigen, und vergleichen, daß unter ihnen keiner solche geringer verkaufen, oder um keinen geringeren Taglohn arbeiten solle, oder wenigstens einer dem anderen in vorstehender Absicht, wie ther er seine Waren geboten, zu wissen thut, und also der Käufer, oder derjenige, so um den Taglohn arbeiten läßt, selbige ihres Gefallens bezahlen müssen:

4. Ein Handwerker, so wegen ihme begemessenen Verbrechens zu gefänglicher Verhaft und Inquisition kommen, seine Unschuld aber durch ausgestandene Tortur oder andere Rechtliche Wege ausgeführt, und darüber obrigkeitlich absolviert werden, nicht gedusdet werde.

5. Da etwa ein Meister ein schweres Delictum verübet, und nachgehends dessen Abolitionem erlanget; dann auch, wann eines Meisters Weib dergleichen Verbrechen begangen, und von ihm Ge-
sch.

Berbrechen des
Schweißes.

Verdacht.

nach ausgestandener obrigkeitlichen Strafe, und allenfalls erhaltenen restitutions Fama, wieder angenommen wird, oder aber auch, wegen eines, oder anderen ein bloßer Verdacht mit unterlaufen, derentwegen sothane entweder niemals ohnfähig gewesene, oder doch mindestens rehabilitirte Personen, ja, was noch unverantwortlicher, ganze Zünften für unrecht gehalten werden wollen, die Handwerks-Pursche aufzustehen, einander umtreiben und abstrafen:

6. Man etlicher Orten keinen zur Meisterschaft kommen lassen will, wann er sich allbereits in verheyratheten Stande befindet, an theils Orten aber ein unverheyratheter Gesell, wann er zum Meister angenommen ist, das Handwerk ehender und anderst wölklich nicht treiben, noch den Laden eröffnen darf, er thue dann, und zwar im Handwerk heyrathen:

7. An manchen Ort der Missbrauch ist, daß kein junger Meister, ob er schon auf seinen Handwerk viele Jahren gewandert, gleichwohl das Handwerk nicht treiben darf, bis er gewisse Jahren an dem Ort gewohnet, und die sogenannte Bruderschaft etliche Jahren besucht, oder sich durch ein gewisses Stück Geld in die Kunst eingekauft; da entgegen denen Meisters-Söhnen des Orts, wie auch denen Jungen, so Meisters-Witwen oder Töchter heyrathen, verschiedenes zum Vortheil in Verführung der Wandervärschen, dann auch bey dem Meistersstück zu nicht geringen Schaden des hierdurch mit schlechten Handwerks-Leuten beladenen mei-

Einführung.
Vortheile
der Meis-
terschäf-
te, Wit-
wen und
Töchter.

meinen Wesens, zugestanden und nachgeschen werden will: ferner Zahl der Meister, an diesen und jenen Orten nicht mehr, dann die einmal eingeschaffte und recipierte Zahl deren Meistern geduldet, oder keinem, obwohl vorzüglichem, fleißigen und geschickten, auch darum gar billig häufigere Arbeit bekommenden Meister mehrere Gesellen, dann seine Mitmeister zu halten, gestattet werden will:

8. Fallen auch an verschiedenen Orten im Reich bey dem Bey den Papiermacher-Handwerk die Missbräuche und Insolemnien vor, daß, wann die hohe Obrigkeit aus bewegenden Ursachen denen Papiermachern eine Freyheit gibt, daß in gewissen Bezirk ihrer Lande und Gebiets fremden Papiermachern die Lumpen zu sameln nicht solle gestattet werden, die andere einen selchen Meister, welcher diese Freyheit erlanget hat, oder demjenigen, welcher eine Papier-Mühle gepachtet hat, nach Abgang der Pacht-Jahren überliest, für unrecht halten, die Gesellen derselbst nicht arbeiten, noch die Jungen, so alda gelernt, pachten lassen wollen, sowohl dann, daß gedachte Gesellen den Meistern absonderliche Maas geben, wie sie selbige speisen, und sonst traktiren sollen, ingleichen, daß sie in ihren Sachen keine obrigkeitliche Erlaubniß, noch Alteßtat, als von ihrem Handwerke zulassen wollen, nicht weniger die Gesellen bei Meistern, so sich nicht des Glätten mit dem Stein, sondern des Hammerschlags gebrauchen, nicht arbeiten, sondern sie für unrecht halten wollen.

Aller gleichen
Misbräu-
Ungelegenheiten und Beschwernde durch solche und mehr andere
geworden
abgestellts.
dieses Orts nicht exprimirete Misbräuche, Unordnungen und Muths-
willen durch das ganze H. Römische Reich verursachet werden;
so sollen auch selbige und alle andere bey den Herrschaften und
und Obrigkeitten vorkommende aller Orten abgestellt, wider die Her-
bretreter nach Anleitung dieser neuen Verordnung mit allem Ernst
würlich verfahren werden, auch zu solchem Ende die Obrigkeitten
willigst und schleunigst einander die Hand bieten, und die Wider-
schlichen in dergleichen Fällen keineswegs hegen, vielweniger beför-
deren, wohl aber nach Beschaffenheit des Muthwillens und der
Uebertretung dieselbe ernstlich abstrafen, und benebens insonderheit
dahin sehn, damit die guten Künstler und Handwerker, wie auch
die jüngeren Meistere insgewein nicht dergestalten, wie an vielen
Auch die
großen
Zünften,
Orten im Brauch ist, mit denen Kunst- und Aufnahm-Rösten,
Zinnungs-Gelderem und dergleichen übernommen, folglich an ih-
rer Wohlfart, und guten Vorhaben, sich ein- und anderen Orts
niederzulassen, auch dadurch die Dörfer selbst mit künstreichen und
geschickten Leuten sich zu verschen, denen Commercien zum merk-
lichen Schaden und Abbruch, gehindert werden; Zimmern einem
jeden Stand ohne das ohnbenommen bleibt, mit einem oder an-
deren guten Arbeiter und Künstler, nach Gelegenheit der Sachen,
zu dispensiren, und denselben, auch wider der Kunst Willen, noch
viel

vielmehr aber an denen Orten, wo so viel Meister, die eine Kunst
machen könnten, nicht wären, anzunehmen, und zur Meisterschaft
kommen zu lassen.

XIV.

Und ob man zwar aus diesem, wie auch, was oben gegen Guter
Die muthwillig- ausgetretene Handwerks-Pursche, und derselben Wandel
ohnvernünftiges aufstreben, schänden, und schmähen, als die wah-
re Quelle alles bey denen Handwerkeren eingerissenen grundverderb-
lichen Unwesens wohlbedächlich verordnet worden, sich billig persähe;
es würden Meister und Gesellen sich zu ihren eigenen Besten fü-
rohin eines mehr sitzamen und ruhigen Wandels beschissen, und ih-
rer vorgesetzter Lände-Obrigkeit den geziemenden Gehorsam erwei-
sen; So will doch gleichwohl ohnungänglich nöthig seyn, mit Vib-
Hindansetzung der bischöflichen Langmuth, Meister und Gesellen Den ^{gesellsch}
gerichteten Ernst zu zeigen, also und dergestalt, daß, wo sie diesem <sup>bier Auffe-
all</sup> ohnangesehen nichts Destoweniger in ihren bisherigen Muth-
willen, Bosheit und Halsstarrigkeit verharren, und sich also Zu-
gel-los aufzuführen, fortfahren sollten, Wir und das Reich leicht
Gelegenheit nehmen öbrsten, nach dem Beispiel anderer Reichen,
und damit das Publicum durch dergleichen freventliche Privat-
Händel in Zukunft nicht fernter gehemmet und belästigt werde,
alle Zünften insgesamt und überhaupt völlig aufzuheben, und ab-
zuschaffen.

Wie diese Damit auch denen vorigen sowohl als dieser erneuerten Reichs-
Ordnung in allen und jeden darin begriffenen, oder von jeden
Orts Herrschaft und Obrigkeit noch weiter zu verfügen stehenden
Gesetzen und Articulen, laut ihres klaren Inhalts gehorsamst
nachgelebt; und auf keinerley Weise und Wege einige Entschuldigungen
der Unwissenheit und Unverstands vorgeschützt werden mögen;
So sollen diese erneuerte, und verbesserte Reichs-Ordnungen
nicht allein denen Handwerks-Meistern und Gesellen publizirt;
und jährlich vorgelesen, sondern auch auf einer Kunst-Stuben
oder sogenannten Herbergen, damit sie jedermann lesen könne, öf-
fentlich angeschlagen; insonderheit aber denen Lehrjungen bey ihrer
Losprechung deutlich vorgehalten, und sie darüber zu deren künf-
tigen Festhaltung ins Gelübde genommen werden.

XV.

Wie diese Schlechthlichen und zu desto mehrerer Conformität und steiferer
Manierenz aller in dieser verneuerten und verbesserten Ordnung
mit den Benachbarten im re mit den Benachbarten gute Correspondenz zu halten, und sel-
bstige von denen angrenzenden Erenzen oder Städten zu ersuchen,
dass sie in solcher höchsthinrichen erneuerten Polizey- und heilsa-
men Ordnung mit beuzutreten, auch ebenmäsig darob zu halten,
sich mögten gefallen lassen.

Nach-

Nachdem auch sonst insgemein vielfältige Klagen vorkom-
men, was machen nicht allein die Handwerker, so nicht um den rung des
täglichen Lohn arbeiten, sondern ihre Arbeit überhaupt anschlagen, ihres.
die Leute nach ihrem Gefallen mit der Schädigung ihrer Arbeit
übernehmen, sondern auch Jedermann möglich durch des Gesindes und
der Tagwerker übermäßigen Lohn hoch beschwert wird; Also soll
nicht nur ein Kreis-Stand mit dem anderen, sondern auch ein
ein jeder Kreis mit einem und anderen benachbarten Kreisen zu corre-
spondiren, und sich einer billigmässigen beständigen Tax- und Ges-
ind-Ordnung zu vergleichen haben.

Wie nun alle und jede vorstehende Puncten und Articulen über die
diese verneuerten und verbesserten Ordnung, welche zu Aufnahmen se Ord-
nung ist und Gedeyn gemeinen Nutzens, mit Nach, Wissen und Willen Strenge
der Churfürsten, Fürsten und Ständen des H. Römischen Reichs zu halten
fürgenommen, gebessert, und ausgerichtet seyn; Wie solche auch
gnädigst gutgeheissen haben; Also ist hierauf durch einen jeden
Stand des Reichs, wes Burden oder Besens der wäre, in sei-
nen Gebieten durch dessen Statthaltere, Vitzkümere, Amtleute,
Pflegere und alle seine Bediente und Untertanen mit aller Obacht
und Strenge, sonderlich gegen die Uebertreter dieses Unser Kais-
serlichen Gebots und Verbots zu halten, und selbige zu vollziehen;
Zu welchem heilsamen Ende diese Unser Kaiserliche Verordnung
aller Orten gewöhnlicher Maßen ohne Verzögerung zu verkündi-

Zweyter Theil.

G g

gen,

gen, und Gedermänniglichen bekannt zu machen, das ist Unser Will und ernstliche Meinung. Zu Urkund dieses Briefs, besiegelt mit Unserem Kayserlichen Insiegel, der geben ist in Unserer Stadt Wien den 16. Augusti, Anno Siebenzehn hundert ein und dreißig, Unserer Reichen des Römischen im zwanzigsten, des Hispanischen im acht und zwanzigsten, des Hungarisch- und Böhmisches aber im ein und zwanzigsten.

Carl.

(L.S.)

Vt. S. A. Graf von Metsch.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis
proprium.

E. S. von Glandorf.

Ms

Als befehlen und gebieten Wir hiemit allen und jeden Amts-Meisteren, Gesellen, Lehrjungen, auch sonstigen Gedermänniglichen in hiesigem Unserem Hochstift Paderborn gnädigst wohlernstlich bei Vermeidung deren in dem Allergnädigst-Kayserlichen Edicto enthaltenen Strafen, solchem in allen seinen Articulen, gehorsamst zu geleben. Urkundlich Unsers hierunter gesetzten Churfürstlichen gnädigsten Handzeichens und beygedruckten Secret-Insiegels. Signatum auf Unserm Residenzschloß Neuhaus den 22. Octoberis 1732.

Clement August.

(L.S.)

Ggg 2

XLIV.